

**4992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates**

**B e r i c h t
des Rechtsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 9. März 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden

Der Bundesgesetzgeber hat von der Ermächtigung gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG, "militärische Angelegenheiten" in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, weitgehend Gebrauch gemacht. Derzeit werden im gesamten Bereich des Wehrrechtes lediglich das V. Hauptstück des Heeresgebühren gesetzes 1992 betreffend die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohn kostenbeihilfe im Grundwehrdienst sowie das Militärleistungsgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß soll nunmehr auch die Vollziehung dieser wehrrechtlichen Materien in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden (im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung) übergeführt werden. Eine derartige Aufgaben verschiebung auf bereits bestehende und an der Vollziehung der in Rede stehenden Angelegenheiten bereits derzeit in Teillbereichen mitwirkende Militärbehörden soll insbesondere dem Gedanken einer zweckmäßigen und wirkungsvollen Abrundung der Aufgabenerteilung zwischen dem Bund und den Ländern Rechnung tragen.

Die im Heeresgebührengesetz 1992 und im Militärleistungsgesetz erforderlichen Anpassungen sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Zulässigkeit einer Sammelnovelle gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz zusammengefaßt werden.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 03 21

Helmut Cerwenka
Berichterstatter

Dr. Elisabeth Hlavac
Vorsitzende